

# Bescheid

## I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, fest, dass die **Stadtgemeinde Laa an der Thaya**, Stadtplatz 43, 2136 Laa an der Thaya, als Veranstalterin des Kabelfernsehprogrammes „LAA TV“ die Bestimmung des § 47 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie am 12.12.2011 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Fernsehsendungen hergestellt hat.

## II. Begründung

### Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 14.12.2011 forderte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Stadtgemeinde Laa an der Thaya gemäß des § 47 Abs. 1 AMD-G auf, Aufzeichnungen Ihres über Kabelnetze verbreiteten Programms „LAA TV“ vom 12.12.2011 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr zu übermitteln.

Am 21.12.2011 langte eine Stellungnahme der Stadtgemeinde Laa an der Thaya bei der Behörde ein.

Mit Schreiben vom 27.12.2011 teilte die KommAustria der Stadtgemeinde Laa an der Thaya mit, dass aufgrund des begründeten Verdachts, dass diese keine Aufzeichnungen des von ihr am 12.12.2011 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr ausgestrahlten Programms hergestellt und dadurch § 47 Abs. 1 AMD-G verletzt habe, gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung eingeleitet werde. Der Stadtgemeinde Laa an der Thaya wurde die Gelegenheit zu einer allfälligen Stellungnahme binnen einer Woche ab Zustellung dieses Schreibens gegeben.

Eine weitere Stellungnahme der Stadtgemeinde Laa an der Thaya langte bei der KommAustria nicht ein.

### **Sachverhalt:**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Stadtgemeinde Laa an der Thaya ist auf Grund der Anzeige vom 07.08.1997, GZ 611.800/10-RRB/97, Veranstalterin des Kabelfernsehprogrammes „LAA TV“, welches im Kabelnetz in Laa an der Thaya empfangbar ist.

Die Stadtgemeinde Laa an der Thaya hat am 12.12.2011 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen hergestellt. Es werden von der Stadtgemeinde Laa an der Thaya lediglich Filmberichte archiviert, für das laufende – im verfahrensgegenständlichen Zeitraum ausgestrahlte – Standbildprogramm wurden aufgrund fehlender technischer Infrastruktur keine Aufzeichnungen geführt.

### **Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen hinsichtlich der Anzeige der Stadtgemeinde Laa an der Thaya über die Veranstaltung des Kabelfernsehprogramms „LAA TV“ ergeben sich aus der Anzeige vom 07.08.1997, GZ 611.800/10-RRB/97.

Die Feststellung, dass die Stadtgemeinde Laa an der Thaya am 12.12.2011 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen hergestellt hat, ergibt sich aus dem Inhalt der Stellungnahme der Stadtgemeinde Laa an der Thaya vom 21.12.2012.

### **Rechtliche Beurteilung:**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen.

Gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G haben Rundfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren, sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates dient die Aufzeichnungsverpflichtung gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G der Gewährleistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung, und ist es dazu unabdingbar, dass die Aufzeichnungen eine originalgetreue Wiedergabe des tatsächlich gesendeten Programms ermöglichen. Die KommAustria soll als zuständige Regulierungsbehörde in die Lage versetzt werden, der ihr gemäß § 60 iVm § 61 Abs. 1 AMD-G obliegenden Rechtsaufsicht effektiv nachzukommen (vgl. BKS 09.03.2009, GZ 611.191/0001-BKS/2008).

In der bloßen Archivierung der Filmberichte, nicht aber des ausgestrahlten „Standbildprogramms“, kann keine Erfüllung dieser Rechtspflicht erblickt werden. Da die Stadtgemeinde Laa an der Thaya keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen vom 12.12.2011 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr hergestellt hat, liegt eine Verletzung des § 47 Abs. 1 AMD-G vor. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Verletzung gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festzustellen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 9. Jänner 2012

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Truppe  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Stadtgemeinde Laa an der Thaya, Stadtplatz 43, 2136 Laa an der Thaya, **per RSb**